

# Kundeninformation Kollektiv-Smartphoneversicherung (Ausgabe Januar 2022)

<b>Versicherungsnehmerin</b>	<p>Zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen (nachstehend «Helvetia») als Versicherer und Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon (nachstehend «Helvetic Warranty») als Versicherungsnehmerin besteht ein Kollektivversicherungsvertrag (nachstehend «Kollektivversicherungsvertrag»).</p> <p>Der Kollektivversicherungsvertrag sieht bestimmte Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit der von neon Switzerland AG, Badenerstrasse 557, 8048 Zürich (nachstehend «Neon») vertriebenen Metall Karte vor.</p>
<b>Risikoträger</b>	<p>Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Versicherung ist:</p> <p>Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St.Gallen.</p>
<b>Zuständigkeit für Versicherung und Schadenabwicklung</b>	<p>Zuständig für diese Versicherung sowie die Abwicklung allfälliger Schäden ist:</p> <p>Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon.</p>
<b>Versicherte Person</b>	<p>Neon Metall Karten Inhaber können dem Kollektivversicherungsvertrag beitreten. Der dadurch gewährte Versicherungsanspruch gilt ausschliesslich gegenüber Helvetia.</p> <p>Versichert und anspruchsberechtigt ist das Smartphone, auf welchem das Neon Banking App aktiviert ist und benutzt wird.</p>

**AVB Neon Smartphone Versicherung, Ausgabe Januar 2022**

**Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ("Helvetia") als Versicherer und der Helvetic Warranty GmbH ("Helvetic Warranty") als Versicherungsnehmerin.**

**1. Versicherter Gegenstand**

Versichert ist das Smartphone, auf welchem das Neon Banking App aktiviert und benutzt wird (nachfolgend "Gerät") gegen versicherte Ereignisse.

**2. Beginn und Dauer der Versicherung**

Der Versicherungsschutz gilt für das aktivierte Gerät.

Der Versicherungsschutz beginnt 30 Tage nach Ausstellung der Metall Karte durch Neon und endet mit Auflösung des Neon Metall-Kartenvertrags (Kündigung durch Neon oder durch die versicherte Person) bzw. mit Verfall der Karte.

Mit der Auflösung des Kollektivversicherungsvertrags endet auch der Versicherungsschutz für die versicherten Personen. Gegebenenfalls werden die versicherten Personen von Neon vorgängig entsprechend informiert.

**3. Anzahl versicherter Schadenfälle je Versicherungsjahr**

Versichert ist ein Schadenfall je Kalenderjahr. Dies unabhängig von der Ursache, die zum Schaden geführt hat.

**4. Versicherte Person**

Die versicherte Person muss ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

**5. Örtlicher Geltungsbereich**

Die Versicherung gilt weltweit.

**6. Wechsel des versicherten Gerätes**

Wird das versicherte Gerät gewechselt, so geht der Versicherungsschutz auf das neu aktivierte Gerät über, welches bei Neon registriert ist.

**7. Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme entspricht dem Kaufpreis des versicherten Gegenstandes (ohne Abzug allfälliger Rabatte oder Vergünstigungen).

**8. Höchstentschädigungsgrenze im Schadenfall**

Je Schadenfall ist die maximale Leistung von Helvetia auf die Versicherungssumme beschränkt.

**9. Versicherte Ereignisse**

Versichert sind Beschädigung oder Zerstörung des Geräts infolge einer plötzlichen oder unvorhersehbaren äusseren Einwirkung als Folge von:

- Feuchtigkeit oder Flüssigkeit (ohne Hochwasser und Überschwemmung); oder
- gewaltsame Einwirkung (z.B. Sturz), Sandschäden, Kurzschluss oder Überspannung

welche die Funktion des Geräts beeinträchtigen. Diese Aufzählung ist abschliessend.

**10. Leistungen**

Bei einer Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gerätes leistet Helvetia im Sinne einer Schadenversicherung ausschliesslich den folgenden Naturalersatz:

- Im Totalschadenfall:  
Ein Ersatzgerät gleicher Art oder Güte. Ist das vom Totalschaden betroffene Gerät nicht mehr erhältlich, wird alternativ ein Gerät eines anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalls geleistet.
- Im Teilschadenfall:  
Die Kosten der durch Helvetic Warranty zu veranlassenden Reparatur bis zur Höhe eines mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalles.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit im Sinne dieser Bedingungen obliegt alleine der Helvetia und Helvetic Warranty.

Im Totalschadenfall geht das Gerät in das Eigentum von Helvetia über und muss auf Verlangen vor der Versicherungsleistung an Helvetic Warranty zugestellt werden.

**11. Selbstbehalt**

Pro Schadenfall hat die versicherte Person einen Selbstbehalt von CHF 85.- zu zahlen.

**12. Ausschlüsse**

Nicht versichert sind Schäden und Mängel am versicherten Gerät:

- die unter die gesetzliche Gewährleistung oder die vertragliche Garantie eines Dritten (z.B. Hersteller oder Verkäufer) fallen;
- die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;
- am Gehäuse bzw. den äusseren Teilen des versicherten Gegenstandes, sofern die Funktion des versicherten Gegenstandes nicht beeinträchtigt ist;
- infolge von Montagefehlern, die durch einen nicht durch den Hersteller oder Verkäufer beauftragten Monteur zurück zu führen sind;
- infolge von Veränderungen am versicherten Gerät, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind;
- die auf einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des versicherten Gerätes gemäss Herstellerangaben zurück zu führen sind;
- die unmittelbar auf Alterung, Abnutzung oder übermässigen Ansatz von Schmutz oder sonstigen Ablagerungen zurück zu führen sind;
- als Folge von Vandalismus;
- verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Anspruchsberechtigten;
- verursacht durch Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
- infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Datenverlust und Softwareschäden;
- wenn die IMEI- / Seriennummer eines versicherten Gegenstandes nicht mitgeteilt werden kann;
- infolge von Liegenlassen, Verlegen, Verlieren und Diebstahl;

- wenn die versicherte Person nicht in der Lage ist, den beschädigten Gegenstand zur Verfügung zu stellen;
- infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren;
- bei welchen der Reparaturprozess nicht über Helvetic Warranty abgewickelt wird.

### 13. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist Helvetic Warranty unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) über eines der nachfolgenden Kommunikationsmittel zu melden und sofern verlangt das Schadenformular online auszufüllen.

- Telefon: +41 44 563 62 41
- Internet: [www.helvetic-warranty.ch](http://www.helvetic-warranty.ch)

### 14. Schadenregulierer

Schadenfälle werden ausschliesslich durch Helvetic Warranty bearbeitet.

### 15. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist oder nachgewiesen wird, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und auf den Umfang der von Helvetia geschuldeten Leistungen gehabt hat.

### 16. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die diese Versicherung versichert, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus dieser AVB vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen AVB ersatzpflichtiger Schadenfall vor, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen vor. Ein Selbstbehaltsabzug bzw. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung oder unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall werden durch diese AVB nicht ersetzt.

### 17. Datenbearbeitung

Helvetic Warranty und Helvetia bearbeiten Daten, nur soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Weiter können die Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung, statistischen Auswertungen und zu Marketingzwecken innerhalb der Versicherungsgruppe bearbeitet werden. Falls erforderlich, werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Versicherer im In- und Ausland sowie an in- und ausländische Gruppengesellschaften von Helvetia. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung sind unter <http://www.helvetia.ch/datenschutz> abrufbar.

### 18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind wahlweise der Sitz von Helvetia (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person. Der Versicherungsvertrag untersteht vollumfänglich dem schweizerischen Recht.